



## Offenlegung

# Vermessungsbüro

Bahnhofstraße 17  
08340 Schwarzenberg

[www.albert-vermessung.de](http://www.albert-vermessung.de)

Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen      Ort, Datum

Ihre Nachricht vom **Unser Zeichen**

**Ort, Datum**

25275

Schwarzenberg

### **Bekanntgabe der Grenzbestimmungen und Abmarkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dem / den Flurstück(en): 1289/1 in der Gemarkung: **Niederzwönitz (1233)** der Stadt: Zwönitz haben wir Arbeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz durchgeführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 SächsVermKatG).

Davon sind Sie mit Ihrem / Ihren Flur- / Trennstück(en) **1288, 1293** betroffen.

Im Zuge des Verfahrens wurden folgende, Ihr(e) Flurstück(e) betreffende Verwaltungsakte gesetzt:

- Grenzwiederherstellung**
    - Überprüfung und **Übertragung** von im Liegenschaftskataster bereits **festgelegten** Flurstücks-grenzen in die Örtlichkeit
    - Überprüfung und **Festlegung** von **bestehenden** Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster
  - Grenzfeststellung**
    - **Feststellung neuer** Flurstücksgrenzen (in Skizze ausschließlich rot dargestellt)
  - Bescheid über die **Abmarkung** von Grenzpunkten:
    - Setzen von Grenzmarken zur **Kennzeichnung** von Flurstücksgrenzen
    - Bestätigung der Übereinstimmung** vorgefundener Abmarkungen mit deren Katasternachweis
    - versetzte Abmarkung** → Grenzpunkt durch Rückmarke im Abstand von ..... m gekennzeichnet  
Bemerkung: .....
    - Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung** von Grenzpunkten
  - langfristiges Absehen von der Abmarkung** nach § 16 SächsVermKatGDVO (siehe Rückseite)
    - Grenzpunkt(e) Nr(n).....nach Absatz 3 Satz 1 (bauliche Anlage)
    - Grenzpunkt(e) Nr(n).....**1**.....nach Absatz 3 Satz 2 Nr. ....**3**.....
    - Grenzpunkt(e) Nr(n).....nach Absatz 3 Satz 2 Nr. ....
  - kurzfristiges Aussetzen der Abmarkung** nach § 16 SächsVermKatGDVO (siehe Rückseite)
    - Grenzpunkt(e) Nr(n).....nach Absatz 4 (Gefährdung)
  - Untergang von Grenzpunkt(en)** (historisch werdend) /  **Wegfall von Rückmarke(n)**
  - Entfernen der Abmarkung**

Fortsetzung siehe Rückseite

Darüber hinaus wurden

- **Gebäude für das Liegenschaftskataster gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes aufgemessen.**

Näheres entnehmen Sie bitte der beigelegten Kartierung. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Albert

## Informationen

Die Vermessung ist von der zuständigen katasterführenden Behörde noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen worden, es handelt sich um ein nichtamtliches Zwischenergebnis. Die beigelegte Kartierung dient der Veranschaulichung des Grenzverlaufes. Amtliche Unterlagen können beim Landratsamt bezogen werden.

Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (**SächsVermKatGDVO**) vom 6. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung:

### § 16 Abmarkung

- (1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken.
- (2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung (...) ausgesetzt wurde.
- (3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn
  1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
  2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
  3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden,
  4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
  5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und (...) im Zuge dieses Verfahrens wegfällt,
  6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
  7. diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
  8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.
- (4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. (...)

Auszug aus dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (**SächsVermKatG**) vom 29.01.2008 in der jeweils geltenden Fassung:

### § 6 Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten

- (1) Eigentümer, Erbbauberechtigte und Besitzer haben Vermessungs- und Grenzmarken sowie Einrichtungen zu deren Schutz oder zur Signalisierung auf ihren Flurstücken oder an ihren baulichen Anlagen ohne Entschädigung zu dulden. Handlungen, die die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit beeinträchtigen können, sind zu unterlassen.
- (2) Wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt entfernt oder solches veranlasst, hat die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Wer Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Vermessungsmarken (...) besteht, hat deren Sicherung oder Versetzung bei der oberen Vermessungsbehörde zu veranlassen. Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken. Wer Arbeiten vornehmen will, durch die die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken besteht, hat auf seine Kosten deren Sicherung bei einem Öffentlich bestellten Vermessingenieur zu veranlassen.
- (3) Wurde ein Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend bekannt gegebenen Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens Widerspruch erhoben werden. Dieser wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem erlassenden Öffentlich bestellten Vermessingenieur Herrn Dipl.-Ing. Andreas Albert, Bahnhofstraße 17, 08340 Schwarzenberg zu erheben. Der Widerspruch gilt auch als erhoben, wenn dieser bei der darüber entscheidenden Behörde – Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden – erhoben wird.